

		<p>Einwirkungen nicht zu rechnen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p>	<p>gen im Plangebiet nicht zu rechnen ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung, den Feldeseigentümer an der Bauleitplanung zu beteiligen, wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</p> <p>Beschlussempfehlung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
4.	<p>Straßen NRW (Schreiben vom 16.09.2021)</p>	<p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes NK 68 „Eventgastronomie“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Eventgastronomie mit Außenbereich in Nordkirchen geschaffen werden.</p> <p>Das Bebauungsplangebiet liegt westlich der Landesstraße 810 (AN 10). Die Landesstraße weist im betroffenen Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung von DTV = 5.731 Kfz/Tag und SV = 231 SV/Tag auf.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße 810 geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.</p> <p>Im Zusammenhang mit der vorgenannten Bauleitpla-</p>	<p>Der Hinweis, dass keine Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße 810 geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird, wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>nung werden vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5.</p>	<p>Lippeverband (Schreiben vom 15.09.2021)</p>	<p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu berücksichtigen: Die nicht vorliegende Abwasserableitungsplanung wird dringend eingefordert. Da in der Vorhabenbeschreibung u.a. auch eine Brauerei als geplant benannt ist, sind gerade die Brauereiabwässer für Kläranlagenauslegung von großer Bedeutung. Gemäß den allg. anerkannten Regeln der Einleitung in die städtische Kanalisation müssen sowohl Mengen sowie deren Zusammensetzung benannt werden.</p> <p>Die Kläranlage Nordkirchen befindet sich derzeit an der Auslastungsgrenze. Der Lippeverband steht hierzu mit der Gemeinde Nordkirchen in engem Kontakt. Derzeit erfolgt die Überplanung der Kläranlage zum anschließenden Ausbau. Dabei werden alle abwasserrelevanten Neuansiedlungen zwischen der Gemeinde Nordkirchen und dem Lippeverband auf direktem Wege abgestimmt. So ist auch das für diese Maßnahme noch zu erstellende Konzept zur verträglichen Ableitung des im Plangebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) mit dem Lippeverband vorab abzustimmen. So lange dieses Konzept nicht vorliegt, kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Sobald die Planungen zur Entwässerung vorliegen bitten wir um weitere Beteiligung. Die Begründung zum Bebauungsplanentwurf enthält</p>	<p>Der Hinweis auf den notwendigen Anschluss des Plangebietes an die öffentliche Kanalisationsanlagen und die hierfür notwendige Benennung der Mengen und Zusammensetzung der Abwässer wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Abstimmung erfolgt im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Entsprechende Unterlagen zur Ausgestaltung der Brauerei liegen vor.</p> <p>Der Hinweis, dass eine Stellungnahme zum Planverfahren erst nach Vorlage des Entwässerungskonzeptes erfolgen kann, wird zur Kenntnis genommen. Derzeit wird eine Entwässerungsplanung in enger Abstimmung mit dem Lippeverband, der die Kanalnetzunterhaltung der Gemeinde Nordkirchen übernommen hat, erstellt.</p>

		<p>zur Abwasserentsorgung lediglich den Hinweis, dass im weiteren Verfahren ein Konzept für eine "verträgliche" Ableitung des Schmutz- und Regenwassers erarbeitet wird. Da dies ein weiter und unkonkreter Begriff ist, bitten wir bereits im Vorfeld um die Beachtung folgender Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none">- Es handelt sich im Sinne des §44 LWG NRW um eine erstmalig zu bebauende Fläche und die Vorgaben des Paragraphen in Hinblick auf das in der Nähe verlaufende Gewässer (Ableitung des Niederschlagswassers, sofern nicht vor Ort versickerbar) umzusetzen sind. Die Beachtung des § 44 LWG NRW wird als selbstverständlich vorausgesetzt- die natürlichen Wasserbilanzen sollten durch das Vorhaben so wenig wie möglich verändert werden. Hierzu sollte die Menge des zu bewirtschaftenden Niederschlagsabflusses durch abflussvermeidende bzw. -vermindernde Oberflächengestaltungen so gering wie möglich gehalten werden. Neben der durchlässigen Befestigung von Stellplätzen, Gehwegen u.ä. kann hierzu vor allem die Begrünung flacher bzw. wenig geneigter Dächer beitragen. Gleichzeitig können letztere zur Aufrechterhaltung der Verdunstungsleistung beitragen. Dasselbe Ziel unterstützen sogenannte Baumrigolen, die gleichzeitig die Trocken- und Hitzeresistenz der geplanten Bepflanzung reduzieren.- zum Aspekt der Anpassung an den Klimawandel gehört unbedingt die Überprüfung der Gefährdung durch Starkregen (sog. Fließwege sowie Senken). Eine ggf. bestehende lagebedingte Gefährdung kann durch geeignete Objektschutzmaßnahmen sowie die konkrete Anordnung der Baukörper, der Bauteilöffnungen u.ä. minimiert werden.	<p>Die Hinweise bzgl. der bei der Erstellung des Entwässerungskonzeptes zu beachtenden Vorgaben werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der entwässerungstechnischen Planung berücksichtigt.</p> <p>Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--

6.	<p>Kreis Coesfeld (Schreiben vom 21.09.2021)</p>	<p>Der vorliegende Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Eventgastronomie“ dient der Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung und den Betrieb einer Kleinbrauerei mit zugehörigem Gastronomiebetrieb.</p> <p>Aus den Belangen der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde werden gegen das Vorhaben keine Bedenken angemeldet.</p> <p>Hinweis: Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gaststättengesetzes vom 20.11.98 können Gaststättenbetreibern Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes erteilt werden. Zuständig für den Vollzug dieser Vorschrift sind nach § 1 der Gaststättenverordnung vom 28.01.97 die örtlichen Ordnungsbehörden. Es wird daher darum gebeten, schon jetzt im Bebauungsplanaufstellungsverfahren Ihr Ordnungsamt bezüglich der Sicherstellung des Immissionsschutzes für den Gastronomiebetrieb zu beteiligen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde erklärt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan mehrere Flächen für die Anpflanzung bzw. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festsetzt. Die Art der Bepflanzung ist stärker zu konkretisieren. Die einzelnen Flächen sind in der Eingriffs- Ausgleichsbilanz mit einem Wert von 6 Biotopwertpunkten berücksichtigt. Dieser Wert kann in Gänze nur anerkannt werden, wenn es sich tatsächlich um die Anlage von naturnahen Hecken, Gebüsch oder Feldgehölzen bzw. Obstwiesen handelt. Sofern hier tlw. eher Gestaltungsgrün vorgesehen ist, müsste mit deutlicheren Korrekturwerten oder auch ggfs. eher eine Ein-</p>	<p>Der Hinweis auf die Regelungen des Gaststättengesetzes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung die örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zu beteiligen, wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung, die Festsetzung zur Anpflanzungen weiter zu konkretisieren, um den in der Eingriffs- Ausgleichsbilanz angesetzten Biotopwert zu begründen, wird berücksichtigt. Die Festsetzung wird entsprechend angepasst.</p>
----	---	--	---

		<p>ordnung in einen anderen Biotoptyp erfolgen.</p> <p>Es wird zusätzlich eine ergänzende Eingrünung nach Süden angeregt, z.B. durch eine durchgehende Baumreihe.</p> <p>Nach der vorgelegten Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung entsteht ein Biotopwertdefizit von derzeit 2.446 Biotopwertpunkten, welches über das Ökokonto der WBC bedient werden soll. Dem Vorgehen wird grundsätzlich zugestimmt. Im weiteren Verfahren ist hier eine konkrete Zuordnung der benötigten Fläche aus dem Ökokonto der WBC zu treffen.</p> <p>Die übrigen Fachdienste erheben keine Bedenken gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Eventgastronomie“.</p>	<p>Die Anregung, eine zusätzliche Eingrünung nach Süden vorzunehmen, kann aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit über das bestehende Maß hinaus nicht vorgenommen werden.</p> <p>Die Anregung, im weiteren Verfahren eine Zuordnung der benötigten Flächen aus dem Ökokonto der WBC vorzunehmen, wird berücksichtigt.</p> <p>Beschlussempfehlung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden mit Ausnahme der Anregung zur zusätzlichen Eingrünung des Plangebietes in südlicher Richtung berücksichtigt.</p>
--	--	---	---

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Stadt Lüdinghausen (Schreiben vom 17.08.2021)
- Stadt Werne (Schreiben vom 19.08.2021)
- Bezirksregierung Münster, Dez. 54 Wasserwirtschaft (Schreiben vom 19.08.2021)
- Gemeinde Ascheberg (Schreiben vom 23.08.2021)
- Gelsenwasser Energienetze GmbH (Schreiben vom 20.08.2021)
- Gemeinde Senden (Schreiben vom 26.08.2021)
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Schreiben vom 01.09.2021)
- Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (Schreiben vom 13.09.2021)
- Vodafone NRW GmbH (Schreiben vom 17.09.2021)

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nordkirchen
Coesfeld, im Oktober 2021

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld